

Anfrage Nr.: 0071/2011/FZ
Anfrage von: Stadtrat Michalski
Anfragedatum: 08.12.2011

Betreff:

Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen

Schriftliche Frage:

Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen

Quelle www.stimme.de

Stuttgart - "Baden-Württembergs Innenminister Reinhold Gall (SPD) will den Kommunen nach dem Einlenken der Grünen nun rasch ein begrenztes Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen ermöglichen. Eine Neuregelung im Polizeigesetz könne mit Unterstützung der Grünen womöglich schon im kommenden Frühjahr greifen, teilte Gall am Montag in Stuttgart mit. Dann soll die Polizei zum Beispiel zwischen 22 Uhr abends und 6 Uhr morgens ein Verbot verhängen können, wenn es an bestimmten Orten nach Saufgelagen regelmäßig zu Gewalt kommt. Grüne und SPD wollen den Städten aber keinen Freibrief für ein Verbot geben, sondern es an weitere Auflagen knüpfen.

Der SPD-Innenexperte Nikolaos Sakellariou sagte der Nachrichtenagentur dpa: „Es muss schon zu erheblichen Straftaten aus größeren Gruppen auf öffentlichen Plätzen gekommen sein.“ Zudem wolle man die Kommunen in die Pflicht nehmen, zunächst Präventionsangebote auszuschöpfen, bevor sie zum Alkoholkonsumverbot schreiten können.

Die Grünen erklärten, ein Verbot komme nur für zehn bis 15 Südwest-Kommunen infrage, die Probleme mit Saufgelagen und Gewaltexzessen auf Plätzen hätten. In ihrem Wahlprogramm hatten die Grünen ein solches Trinkverbot klar abgelehnt.“

1. Nachdem der Verwaltungsgerichtshof den Freiburger Weg kassiert hatte, wie könnte so eine Neuregelung des Polizeigesetzes aussehen?
2. Wie sehen diese Auflagen für ein Verbot aus?
3. Wie sehen die Heidelberger Präventionsangebote aus?
4. Kann man eine statistische Aussage treffen, wie viele "Saufgelage und Gewaltexzesse" stattgefunden haben.
5. Nach bisheriger Kenntnislage: Gehört Heidelberg zu den "10 - 15 Südwest-Kommunen"?

Antwort:

Zu 1. und 2.: Die derzeitige Ermächtigungsgrundlage im Polizeigesetz (§§ 1,10 PolG) rechtfertigt keinen Erlass einer im Geltungsbereich zeitlich und örtlich begrenzten Polizeiverordnung, die an Brennpunkten den Konsum von Alkohol verbietet (VGH Mannheim).

Das PolG als Landesrecht muss in diesem Bereich um eine „Vorsorgeregelung (im Gefahrenvorfeld)“ entsprechend geändert und ergänzt werden. Es ist Sache der Landesregierung, eine entsprechende Gesetzesvorlage zu erarbeiten und auf den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Weg zu bringen. Der Städtetag und der Gemeindetag werden in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden werden und wir werden uns als Kommune selbstverständlich dann äußern, wenn uns der entsprechende Entwurf vorliegt.

Die Landesregierung hat bereits klargestellt, dass Ihre Initiative den Kommunen abverlangt wird, zunächst alle denkbaren Präventionsmaßnahmen gegen starken Alkoholkonsum – insbesondere bei Jugendlichen – zu ergreifen, bevor erweiterte polizeiliche Befugnisse zur Anwendung gebracht werden dürfen .

Zu 3.: Präventionsangebote werden in Zusammenarbeit vom Bürgeramt mit den Jugendämtern, der Vollzugspolizei und der Kriminalprävention erarbeitet und im Lenkungsgremium Kriminalprävention besprochen. Seit Jahren führen wir Jugendschutzaktionen durch, um einen Alkoholmissbrauch von Jugendlichen und jungen Menschen entgegenzuwirken. Es werden u.a. gezielt Gewerbetreibende angeschrieben, Flyer verteilt und verstärkt Alkoholkontrollen durchgeführt. Auch die Schulen in Heidelberg und den Umlandgemeinden werden in die Aktionen eingebunden.

Darüber hinaus wird durch das Bürgeramt ganzjährig die Einhaltung der Regeln zur Abgabe von Alkohol (Alkoholverkaufsverbotsgesetz) überwacht.

Zu 4.: Eine statistische Aussage zu Saufgelagen und Gewaltexzessen kann derzeit nicht getroffen werden. Bezüglich der Gewaltkriminalität wird auf die Jahresberichte der Polizeidirektion Heidelberg der letzten Jahre verwiesen. Die Berichte bescheinigen, dass Heidelberg im Gegensatz zu anderen Großstädten eine niedrige Kriminalitätsrate aufweist. Das Problem am Brennpunkt Altstadt liegt in den Ordnungsstörungen und der Lärmbelastung. Auch die von der Polizei genannten 10 – 12 Brennpunkte, die in Folge einer Umfrage bei den Städten und Gemeinden ermittelt wurden, sind nicht konkret benannt, da die Studie nur anonymisiertes Datenmaterial liefert. Als Brennpunkte wurden Orte identifiziert an denen mindestens 50 Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Alkoholkonsum (einschl. Körperverletzung, Raub) pro Jahr ermittelt wurden. Außerdem wird ein Brennpunkt dadurch charakterisiert, dass der Einzelne nicht mehr ohne weiteres identifizierbar ist und die Situation dadurch unüberschaubar ist. Dies wird immer dann angenommen, wenn sich mehr als 100 Menschen auf einem Platz oder eine bestimmten Stelle aufhalten.

Zu 5.: Wir gehen davon aus, dass Heidelberg entsprechende Maßnahmen ergreifen kann. Eine endgültige Aussage setzt aber die genaue Kenntnis des Gesetzeswortlautes und eine eingehende Analyse der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten voraus. Hieraus wird sich ergeben, ob die Voraussetzungen, die an ein solches Verbot geknüpft werden, erfüllt sind.